

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Mario Czaja (CDU)**

vom 06. September 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 06. September 2021)

zum Thema:

Schulangebote für Schülerinnen und Schüler mit Förderstatus

und **Antwort** vom 15. September 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. Sep. 2021)

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Mario Czaja (CDU)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/28531

vom 6. September 2021

über Schulangebote für Schülerinnen und Schüler mit Förderstatus

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche Förderzentren gibt es in Berlin? (Auflistung nach Bezirk, Schulnummer, Förderschwerpunkt und Anzahl der Schulplätze).

Zu 1.:

Die erbetenen Angaben sind der Anlage 1 zu entnehmen. Bei den genannten Zahlen handelt es sich um die Anzahl der Schülerinnen und Schüler, nicht die Anzahl der Schulplätze, da aus pädagogischen Gründen für Förderschulen keine Maximalfrequenzen festgelegt werden.

2. Wie viele Schülerinnen und Schüler gibt es in Berlin mit Förderstatus? (Auflistung nach Bezirk und Förderstatus).

Zu 2.:

Die erbetenen Angaben sind der Anlage 2 zu entnehmen.

3. Wie viele Schülerinnen und Schüler mit Förderstatus befinden sich im Regelschulsystem? (Auflistung nach Bezirk und Schulform).

Zu 3.:

Die erbetenen Angaben sind der Anlage 3 zu entnehmen.

4. Wie viele Schülerinnen und Schüler mit Förderstatus können laut Schulgesetz maximal in einer Regelschulklasse unterrichtet werden? (Auflistung nach Schulform und Förderschwerpunkt).

Zu 4.:

Das Schulgesetz macht keine Aussagen zu Klassenfrequenzen, aber entsprechende Regelungen treffen die schulartbezogenen Verordnungen, in diesem Fall die Sonderpädagogikverordnung (SopädVO).

In der Primarstufe (Grundschule und Gemeinschaftsschule) gilt § 19 SopädVO, entsprechend dürfen drei Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf zu Beginn der Schulanfangsphase und fünf Schülerinnen und Schüler ab Jahrgangsstufe 3 aufgenommen werden.

In der Sekundarstufe I und in der gymnasialen Oberstufe gilt § 20 SopädVO, entsprechend dürfen hier vier Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf je Klasse aufgenommen werden. Aus konzeptionellen oder organisatorischen Gründen können in einzelnen Klassen geringfügig mehr oder weniger Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf je Klasse aufgenommen werden, wenn dabei insgesamt die Frequenz von vier Schülerinnen und Schülern eingehalten wird.

An inklusiven Schwerpunktschulen dürfen auf Beschluss der Schulkonferenz und mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde generell bis zu fünf Schülerinnen und Schüler je Klasse aufgenommen werden.

Unter den drei, vier oder fünf Schülerinnen und Schülern dürfen sich in der Regel höchstens zwei Kinder mit dem Förderschwerpunkt „Autismus“ oder ein Kind mit Förderstufe II befinden.

5. Welche Zumessungsrichtlinie gilt für die einzelnen Förderschwerpunkte? (Auflistung nach Förderschwerpunkt, Art und Umfang der Zumessung, Rechtsgrundlage).

Zu 5.:

Es gelten die Verwaltungsvorschriften für die Zumessung von Lehrkräften an öffentlichen Berliner Schulen und die des weiteren pädagogischen Personals an öffentlichen allgemein bildenden Schulen und Internaten.

In der Verwaltungsvorschrift für die Zumessung von Lehrkräften wird die Zumessung für die Integration und an Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt geregelt. Die Zumessung zusätzlicher Lehrkräftestunden erfolgt für Schülerinnen und Schüler mit einem festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf in der Integration in allgemein bildenden und beruflichen Schulen nach drei Förderschwerpunktgruppen je Schülerin und Schüler.

Förderschwerpunkt-Gruppe 1

Sprache, Lernen, Emotionale und soziale Entwicklung

= 2,5 Stunden Primarstufe, davon bis zu 1,0 als regionale Disposition

= 3,0 Stunden Sek I und Sek II, davon bis zu 1,0 als regionale Disposition

Förderschwerpunkt-Gruppe 2

Sehen (Sehbehinderung), Hören und Kommunikation (Schwerhörigkeit), Körperliche und motorische Entwicklung

= 3,0 Stunden

Förderschwerpunkt-Gruppe 3

Sehen (Blindheit), Hören und Kommunikation (Gehörlose), Geistige Entwicklung, Autismus, Förderstufen I bzw. II

= 8,0 Stunden

Für die Primarstufe erhält die Schule die Ausstattung für die sonderpädagogische Förderung der Schülerinnen und Schüler der Förderschwerpunktgruppe 1 in Form einer verlässlichen Grundausrüstung. Diese errechnet sich aus einem realen Schülerfaktor (rSF) auf der Basis des Schuljahres 2016/2017 und einem fiktiven Schülerfaktor (fSF) auf der Basis der Quote der von der Zuzahlung zu den Lernmitteln befreiten Schülerinnen und Schülern. Beide Schülerfaktoren bilden in diesem Schuljahr im Verhältnis 60% (rSF) und 40% (fSF) die Berechnungsgrundlage. Die Stundenberechnung erfolgt für die Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler der Primarstufe. Da es beim Aufbau der Grundausrüstung zu modellbedingten Minderausstattungen von Schulen kommen kann, steht eine Nachsteuerungsressource zur Verfügung. Eine weitere Zumessung erfolgt für die Schulanfangsphase pauschaliert im Umfang von 4 Stunden je Klasse. Sogenannte flankierende Maßnahmen und die Ausstattung für Berufliche Schulen werden ergänzend abgesichert. Die regionale Disposition ermöglicht der zuständigen Schulaufsicht eine Detailsteuerung auf Basis schulischer Besonderheiten. Genehmigte inklusive Schwerpunktschulen erhalten eine erweiterte Ausstattung mit Pädagogischen Unterrichtshilfen und Betreuerinnen und Betreuer in Anlehnung an die Ausstattung der Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt.

Die Zumessung mit Lehrkräftestunden an den Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt erfolgt über einen Schülerfaktor, der die Abdeckung der jeweiligen Stundentafel des Lehrplans ermöglicht. Die durchschnittlichen Klassenfrequenzen differenzieren nach sonderpädagogischem Förderschwerpunkt und liegen zwischen 5 Schülerinnen und Schülern bei sehr schweren Behinderungen (Förderstufe II) und 13,5 Schülerinnen und Schülern (Lernen). Hinzu kommt für die Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung und für Lerngruppen mit besonderen Ausprägungen des Autismus eine Pädagogische Unterrichtshilfe je Klasse. Betreuerinnen oder Betreuer werden unabhängig vom Förderschwerpunkt für die Förderstufen I (0,5 Vollzeitanteile (VZE)) und Förderstufen II (1 VZE) zugewiesen, für die Schulen mit dem sonderpädagogischem Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung auch ohne Förderstufe je 0,5 VZE je Klasse.

6. Wie lange dauert in Berlin die Bearbeitung eines Förderantrags? (Auflistung nach Bezirk und Bearbeitungsdauer).

Zu 6.:

Das sonderpädagogische Feststellungsverfahren durchläuft bis zur abschließenden Entscheidung mehrere Phasen. Je nach Förderschwerpunkt beginnt dabei der Prozess bereits lange vor Antragstellung im Rahmen der Vorklärung durch die sonderpädagogische Fachkraft der Schule, der eine lernbegleitende Diagnostik und Förderung vorausgegangen ist. Der Einbezug der Diagnostik- und Beratungslehrkraft des Schulpsychologischen und Inklusionspädagogischen Beratungs- und Unterstützungszentrums (SIBUZ) kann je nach vorhandener Expertise in der Schule bereits vor oder auch erst mit Antragstellung erfolgen. Ist eine Diagnostik- und Beratungslehrkraft vom SIBUZ mit der Erstellung eines sonderpädagogischen Gutachtens beauftragt,

liegen dieser im Einzelfall unterschiedliche Vorkenntnisse vor, die die Dauer des weiteren diagnostischen Prozesses beeinflussen. Eine Erfassung der tatsächlichen Befassungsdauer je Einzelfall erfolgt nicht.

Berlin, den 15. September 2021

In Vertretung
Beate Stoffers
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie

Anlage 1 zu Antwort 18/28531

Schüler (m/w/d) an öffentlichen Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt im Schuljahr 2020/21

Bezirk / BSN	Schüler (m/w/d)										
	Autis- mus	Blind- heit	Emotionale und soziale Entwicklung	Gehör- losigkeit	Geistige Entwick- lung	Körperliche und motori- sche Ent- wicklung	Langfristige und chro- nische Erkrankung	Schwer- hörigkeit	Lernen	Sprache	Ins- gesamt
Charlottenburg-Wilmersdorf	47		84	82	271		79	85		38	686
04S02					109						109
04S04								85		38	123
04S05				82							82
04S06					134						134
04S07	47		84		28		79				238
Friedrichshain-Kreuzberg	26				180			225		104	535
02S01	26				27						53
02S02					153						153
02S03								225			225
02S06										104	104
Lichtenberg			236		247	333	108		18	174	1116
11S02			98						18		116
11S04					44						44
11S05							108				108
11S06										174	174
11S07						333					333
11S08			138								138
11S12					203						203
Marzahn-Hellersdorf			174		348				60		582
10G34					33						33
10S04					140						140
10S07			174		36				60		270
10S08					139						139
Mitte	46		148		161		261		60	31	707
01S01			148		24				60		232
01S05							261				261
01S06	46									31	77
01S07					130						130

Bezirk / BSN	Schüler (m/w/d)										
	Autis- mus	Blind- heit	Emotionale und soziale Entwicklung	Gehör- losigkeit	Geistige Entwick- lung	Körperliche und motori- sche Ent- wicklung	Langfristige und chro- nische Erkrankung	Schwer- hörigkeit	Lernen	Sprache	Ins- gesamt
Tempelhof-Schöneberg	11		139		230						380
07S01	11		139								150
07S03					115						115
07S04					114						114
07K01					1						1
Treptow-Köpenick	10		61		151				84	158	464
09S03					151						151
09S04	10									158	168
09S06			61						84		145
Insgesamt	158	115	1318	82	2638	941	641	310	655	762	7620

Anlage 2 zu Antwort 18/28531

Schüler (m/w/d) an öffentlichen Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt im Schuljahr 2020/21

Bezirk	Blindheit	Sehbehinderung	Gehörlosigkeit	Schwerhörigkeit	Sprachbehinderung	Körperliche und motorische Entwicklung	Langfristige und chronische Erkrankung	Emotionale und soziale Entwicklung	Lernbehinderung	Geistige Entwicklung	Autismus	Insgesamt
Mitte					31		261	148	60	161	46	707
Friedrichshain-Kreuzberg				225	104					180	26	535
Pankow					91	119	104	33	75	262	7	691
Charlottenburg-Wilmersdorf			82	85	38		79	84		271	47	686
Spandau						101		75		151	11	338
Steglitz-Zehlendorf	115					141			81	107		444
Tempelhof-Schöneberg								139		230	11	380
Neukölln					124	94		283	188	296		985
Treptow-Köpenick					158			61	84	151	10	464
Marzahn-Hellersdorf								174	60	348		582
Lichtenberg					174	333	108	236	18	247		1.116
Reinickendorf					42	153	89	85	89	234		692
Insgesamt	115	0	82	310	762	941	641	1.318	655	2.638	158	7.620

Schüler (m/w/d) an öffentlichen Schulen in Intergation im Schuljahr 2020/21

Bezirk	Blind-heit	Seh-behin-derung	Ge-hör-losigkeit	Schwer-hörig-keit	Sprach-behin-derung	Körperliche und motor-ische Ent-wicklung	Langfristige und chron-ische Er-krankung	Emotionale und soziale Entwicklung	Lernbe-hinder-ung	Geistige Entwick-lung	Autis-mus	Insgesamt
Mitte	1	13	5	21	265	159	25	279	1185	275	49	2.277
Friedrichshain-Kreuzberg		8	4	45	384	129	3	387	568	163	74	1.765
Pankow	1	24	6	46	122	272	15	417	430	84	150	1.567
Charlottenburg-Wilmersdorf	1	13	4	33	54	121	28	300	378	90	67	1.089
Spandau		16	7	15	270	139	9	351	806	301	42	1.956
Steglitz-Zehlendorf	2	11	5	39	167	197	7	373	236	61	45	1.143
Tempelhof-Schöneberg		15	7	58	259	213	2	422	508	114	34	1.632
Neukölln	1	9	4	36	131	125	9	400	633	115	25	1.488
Treptow-Köpenick		12	2	45	192	155	7	370	282	45	46	1.156
Marzahn-Hellersdorf		16	4	27	443	166	14	480	509	109	71	1.839
Lichtenberg	4	44	4	35	191	147	24	365	473	85	95	1.467
Reinickendorf		20	4	43	168	170	18	371	726	220	95	1.835
Insgesamt	10	201	56	443	2.646	1.993	161	4.515	6.734	1.662	793	19.214

Anlage 3 zu Antwort 18/28531

Schüler (m/w/d) in Integration an öffentlichen Schulen im Schuljahr 2020/21

Bezirk	Einrichtung		
	Grundschule	Gymnasium	Integrierte Sekundarschule/ Gemeinschaftsschule
Mitte	1.424	50	803
Friedrichshain-Kreuzberg	1.025	57	683
Pankow	740	109	718
Charlottenburg-Wilmersdorf	599	48	442
Spandau	1.105	47	804
Steglitz-Zehlendorf	571	82	490
Tempelhof-Schöneberg	835	48	749
Neukölln	677	23	788
Treptow-Köpenick	580	46	530
Marzahn-Hellersdorf	1.137	43	659
Lichtenberg	739	38	690
Reinickendorf	1.018	105	712
Insgesamt	10.450	696	8.068